

Kirchenmusikalische Arbeit in den Dekanaten (Arbeitszeitwerte)

Sachstandsbericht zur Veränderung der Arbeitszeitwerte für die kirchenmusikalische Arbeit und die Entwicklung der Kirchenmusik

Auf der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode haben 14 Synodale gemäß § 1 Abs. 6 KSGeschO einen weitergehenden Antrag zur Behandlung des Antrags aus dem Dekanat Büdinger Land (Drs. 84/17, Beschluss 4c der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode) gestellt, den finanziellen Ausgleich für die Regelung der kirchenmusikalischen Arbeit betreffend. In der Antragsbegründung wurde auf den Bericht der Kirchenleitung vom 9. Februar 2018, Drucksache 06/18, Bezug genommen und weiterer Klärungsbedarf gesehen.

Die Kirchenleitung hat im Frühjahr dieses Jahres die in der genannten Drucksache angekündigte Evaluation durchgeführt. Im Anschluss daran wurde der vorliegende Beschluss zur weiteren finanziellen und fachlichen Unterstützung der Kirchenmusik gefasst.

Zur Erläuterung und weiteren Klärung legt die Kirchenleitung unter Beteiligung der Fachstellen Kirchenmusik, Rechtsfragen und Finanzen folgenden Sachstandsbericht vor.

1. Veränderung der Arbeitszeitwerte für den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst

a) Zur Ausgangslage und Entwicklung

Zum 01.03.2015 sind die Arbeitszeitwerte für den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst verändert worden, die seit dreißig Jahren unverändert galten.

In diesen vergangenen drei Jahrzehnten hat sich die kirchenmusikalische Arbeit vielerorts gravierend verändert:

- Die Ansprüche an die kirchenmusikalische Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten sind gestiegen, weil die Kultur der Gottesdienste vielseitiger wird und sich ausdifferenziert.
- Die Kasualien gewinnen für Kirchenmitglieder an Bedeutung und prägen den Eindruck von Kirche nachhaltig. An die Gestaltung werden individuelle Wünsche, besonders im musikalischen Bereich, herangetragen.
- Kirchliche Chöre befinden sich zunehmend im Umfeld einer wachsenden weltlichen Chorszene; um kirchliche Chöre attraktiv zu erhalten, bedarf es einer qualifizierten Chorleitung, die das musikalische Repertoire verändert und neue Impulse der Chorpädagogik aufnimmt.

Der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (AK) reagierte auf die Bitten von Gemeinden und Dekanaten, für die nebenberuflich kirchenmusikalisch Beschäftigten angesichts der wachsenden Herausforderungen eine angemessene Vergütung zu ermöglichen und weiter Menschen für die kirchenmusikalische Arbeit neben ihrem Hauptberuf zu gewinnen. Der Beschluss der AK wurde dabei auch im Interesse der Qualitätssicherung und Entwicklung einer zukunftsfähigen kirchenmusikalischen Arbeit in der EKHN gefasst. Diese wird zu 90 % von nebenberuflichen Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen geleistet.

b) Veränderungen in der Berechnung der Arbeitszeit nach dem Beschluss der AK und Auswirkung auf die Vergütung

Zwei Veränderungen betreffen die Berechnung der Arbeitszeit und damit eine erhöhte Stundenzahl:

Kasualgottesdienste werden nun mit der gleichen Arbeitszeit berechnet wie ein Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen.

Die Chorarbeit wird nach der regelmäßigen Probendauer berechnet. Eine Chorleitung mit regelmäßiger Probendauer von zwei Stunden braucht mehr Vorbereitungs- und Durchführungszeit als eine Probe von bis zu einer Stunde.

Darüber hinaus wird die Arbeit mit unterschiedlichen Chorgruppen und Ensembles gesondert vergütet. Die Leitung eines Posaunenchores erfordert andere Kenntnisse in Methodik, Didaktik und Noten-Literatur als die Leitung eines Kinderchores oder einer Band.

Diese durch die AK festgelegten Arbeitszeitwerte gelten als Bemessungswerte für die Stellenumfänge. Die Gestaltung und inhaltliche Schwerpunktsetzung der kirchenmusikalischen Arbeit, insbesondere der Chorarbeit, obliegt dem Anstellungsträger. Dieser legt somit Stelleninhalte und Stellenumfänge fest.

Auch wenn mit der Neubemessung grundsätzlich eine bessere Vergütung und Qualifizierung der kirchenmusikalischen Arbeit erzielt werden soll, können daraus keine persönlichen individuellen Ansprüche auf Arbeitszeiterhöhung direkt abgeleitet werden; aus einer Neubemessung der Arbeitszeitwerte folgt nicht unmittelbar eine tarifliche Entgelterhöhung.

In der Bemessung sind die Fallgruppen F und G neu eingeführt worden. Im Zuge dieser Neueinführung sind die bisherigen Fallgruppen D und E im Umfang reduziert worden. Diese Veränderungen können sich nur auf künftige Verträge beziehen.

(Detaillierte Informationen dazu wurden in den Rundschreiben vom 16.02.2015 und 14.03.2017 dargelegt.)

Um die Situation in den Dekanaten und Gemeinden zu verbessern und die Finanzierung der kirchenmusikalischen Arbeit zu unterstützen, hat die Kirchensynode im Jahr 2015 zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, die den Dekanaten zugewiesen werden.

2. Rückmeldungen aus den Dekanaten

a) Dekanatsumfrage Frühjahr 2018

Im Frühjahr 2018 wurde zur Evaluation des Verfahrens eine Umfrage in den Dekanaten durchgeführt, an der sich 20 Dekanate beteiligt haben. Die Ergebnisse zeigen, dass die Dekanate von den Veränderungen in unterschiedlichem Maß betroffen sind.

Als kurze Zusammenfassung kann gesagt werden:

Die Dekanate, die sich an der Umfrage beteiligt haben, haben rund zwei Drittel der erhaltenen Zuweisungen des Jahres 2017 an die Kirchengemeinden ausgezahlt. Die maximalen Förderbeträge variieren unter den Dekanaten stark. Teils sind Kirchengemeinden erheblich entlastet worden. Teilweise sind von den Dekanaten auch größere Beträge in ihre Rücklagen überführt worden.

Ein Drittel der teilnehmenden Dekanate gibt an, Mittel pauschal auszusahlen. Mehrheitlich werden eingereichte Anträge von den Dekanaten positiv beschieden. Die Verwendung der Mittel erfolgt nicht immer wie vorgesehen ausschließlich zur Finanzierung der neuen Arbeitszeitwerte, sondern auch für andere kirchenmusikalische Zwecke. Mehrheitlich entsprechen die Mehrzuweisungen offenbar nicht dem (vermuteten) Gesamtbedarf.

Die Ausgleichsregelung wird mehrheitlich als zusätzliche Arbeitsbelastung für die Dekanatssynodalvorstände (DSV) und die Dekanatsverwaltungen gesehen.

Die Beschreibung von aufgetretenen Problemen ist sehr vielfältig. Insgesamt werden häufig hoher Aufwand, Unklarheiten und fehlende Kriterien beklagt. Nach den Umfrageergebnissen wäre der direkte Ausgleich finanziellen Mehrbedarfs durch Zuweisungen der Gesamtkirche wünschenswert. Die

Vorstellungen im Einzelnen sind nicht einheitlich („angemessen“, „Grundzuweisung für Kasualien“, bedarfsgerecht, Erstattungsverfahren), weisen aber mehrheitlich Merkmale einer Bedarfszuweisung auf.

b) Rückmeldungen über das Zuweisungsverfahren aus der Dienstkonferenz der Dekaninnen und Dekane und der Konferenz der Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände Herbst 2018

Im Herbst 2018 wurde der Kirchenleitung vom Finanzausschuss ein Vorschlag unterbreitet, der vorsah, die Zuweisung der zusätzlichen Mittel nicht mehr über den Finanzausgleich sondern direkt an die Kirchengemeinden entsprechend der Gottesdienstorte vorzunehmen. Die Kirchenleitung beschloss daraufhin, dazu eine Rückmeldung der Dekaninnen und Dekane sowie der Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände einzuholen. Auf der Dienstkonferenz der Dekaninnen und Dekane und der Konferenz der Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände im September 2018 wurde die Frage der Zuweisung thematisiert. Die Rückmeldung aus beiden Gremien fiel dabei eindeutig zugunsten der bestehenden Regelung aus, die zusätzlichen Mittel den Dekanaten zuzuweisen und von dort die Zuweisung an die Gemeinden zu regeln.

3. Stellungnahme der Kirchenleitung zum Zuweisungsverfahren

Die Rückmeldung aus den beiden vorgenannten Konferenzen und das Votum zur Beibehaltung des Verfahrens wurden erst nach der Dekanatsumfrage eingeholt. Die Ergebnisse der Dekanatsumfrage legen zunächst eine Veränderung des Verfahrens zum finanziellen Ausgleich nahe. Allerdings erachtet die Kirchenleitung einen von der Gesamtkirche durchgeführten, bedarfsgerechten finanziellen Ausgleich nach wie vor nicht als möglich, sofern nicht ein sehr aufwändiges Abrechnungs- und Erstattungsverfahren eingeführt würde. Ferner geriete ein solcher Ausgleich in Konflikt mit den Grundzügen des heutigen Zuweisungssystems für die Kirchengemeinden, das die Grundausstattung weitgehend pauschal bemisst. Einen (kleinen) Baustein aus dieser Pauschalität herauszulösen, führte zu unsystematischen Unterscheidungen, welche Kosten besonders, sprich bedarfsbezogen zu berücksichtigen sind. Ein pauschaler Ausgleich durch die Gesamtkirche – z. B. mittels Erhöhung der Grundzuweisung, auch für die Gottesdienstorte – wiederum hätte dagegen eine nur geringe Treffgenauigkeit hinsichtlich der tatsächlichen eingetretenen finanziellen Mehrbedarfe. Die Kirchenleitung gibt ferner zu bedenken, dass viele Kirchengemeinden in der Lage sein dürften, den Mehrbedarf aus eigener Kraft zu decken. Diesen Kirchengemeinden über eine Umverteilung von Zuweisungen zusätzliche Mittel zukommen lassen, erscheint gegenüber finanzschwachen Kirchengemeinden unsolidarisch, die gleichermaßen von Umschichtungen aus / Kürzung von allgemeinen Zuweisungen betroffen wären. Umschichtungen von Zuweisungen werden auch von der Mehrheit der Dekanate in der Umfrage abgelehnt.

Die Kirchenleitung beabsichtigt daher, das bisherige Verfahren mit folgenden Veränderungen beizubehalten:

- Weitere Aufstockung des Finanzausgleichs um 10 Cent pro Gemeindeglied gemäß Haushaltsentwurf 2019.
- Ausdrückliche Freigabe von pauschalen und antragsgesteuerten, individuellen Bewilligungsentscheidungen.
- Dekanatssynoden können unter Berücksichtigung des von den DSVs verkraftbaren Aufwands über den örtlichen Modus entscheiden.
- Erstellung leitender Kriterien für Bewilligungsentscheidungen aus fachlicher Perspektive.
- Erstellung von Empfehlungen für ein antragsgesteuertes Verfahren (Antragsfrist, Sammlung aller Anträge, anschließende Entscheidung durch Dekanate, ggf. prozentuale Kürzung, falls Gesamtmittel des Dekanats nicht ausreichend).

- Darlegungspflicht bei der Kirchengemeinde, wenn diese eine finanzielle Mehrbelastung nicht tragen kann, aber zusätzliche Verpflichtungen eingehen muss.

4. Kirchenmusikalische Dekanatskonzeption

Die zukünftige Entwicklung der Kirchenmusik bedarf angesichts der Vielfalt und Vielzahl kirchenmusikalischer Aktivitäten eine weitere fachliche und konzeptionelle Gestaltung. Diese Aufgabe hat durch die Dekanatsfusionen und die Erhöhung der Arbeitszeitwerte für den nebenberuflichen Dienst noch einmal an Aktualität gewonnen.

Nach dem Kirchenmusikgesetz (§ 7 Abs. 1 KMusG) unterstützt das Dekanat die Gemeinden bei der Ausrichtung des kirchenmusikalischen Dienstes. Zur Qualitätssicherung wird eine Konzeption für Kirchenmusik entwickelt. Sie dient dem Ziel, die zur Verfügung stehenden Ressourcen möglichst optimal einzusetzen. Dabei geht es darum, gute Lösungen für eine Region zu finden. Bei der Erstellung der Konzeption wird der Dekanatsynodalvorstand vom Ausschuss für Kirchenmusik unterstützt (§ 16 Abs. 3 Kirchenmusikverordnung).

Durch die Erstellung der Konzeption für die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat können der Ist-Stand festgestellt und eine Zielvorstellung entwickelt werden. Dabei können regionale Besonderheiten und Herausforderungen in den Blick genommen werden. Die unterschiedlichen musikalischen Genres und ihre generationenspezifische Ausprägung können dabei ebenso sichtbar werden wie die besonderen kirchlichen Traditionen.

Zur weiteren fachlichen Unterstützung erstellt das Zentrum Verkündigung derzeit eine Handreichung zur Erstellung einer kirchenmusikalischen Dekanatskonzeption.

Federführung: Oberkirchenrätin Dr. Melanie Beiner
Landeskirchenmusikdirektorin Christa Kirschbaum
Oberkirchenrätin Dr. Petra Knötzele
Oberkirchenrat Thorsten Hinte